

ISOR aktuell

Informationsblatt der Initiativegemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Nummer 8/94 * Infopreis 0,00 DM: Gegen Spenden kein Einspruch * August 1984

Wirkliche Änderung in Sicht oder neue Flickschusterei?

Im Juli 1991 war man sich einig, die "Staats- und Systemnahen" der DDR um Lohn für Lebensarbeitsleistung im Alter zu bringen. Mit Stockschlägen auf den Magen sollten sie in ihrer menschlichen Würde getroffen werden. Scheinhellig hieß es, Rache wolle man nicht üben. Die so Betroffenen nannten dies Rentenstrafrecht. Sie schlossen sich zusammen, um gemeinsam, ihre Grund- und Menschenrechte einzufordern. Neben anderen Organisationen ist ISOR e.V. entstanden. Unsere Organisation wächst und erstarkt weiter, getragen von der Unbeirrbarkeit und Solidarität der Betroffenen, gegen das Rentenunrecht zu kämpfen.

Namhafte Verfassungsrechtler, zuerst Prof. Dr. Azzola und nun auch die Professoren Merten, Rürop und Simon, haben die Verfassungswidrigkeit des AAÜG nachgewiesen. Sozialgerichte und das Bundessozialgericht haben sich an das Bundesverfassungsgericht gewandt. Landauf, landab sind die Gerichte mit Klagen überhäuft.

Auch das ermöglichte es der PDS/LL, das RÜG-Korrekturgesetz einzubringen und eine Debatte im Bundestag durchzusetzen.

Diese Debatte und andere Ereignisse zeigen, ein Umdenken beginnt auch bei den Politikern. Ist man wirklich bereit, eine realistische und verfassungsgemäße Lösung der Rentenüberleitung endlich Gesetz werden zu lassen? Wie tiefgreifend man dazu seine politische Meinung ändern muß, zeigt sich am deutlichsten in einem im Bundestag eingebrachten Beschlusentwurf der Gruppe BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Dort wird

daran erinnert, daß man nicht einmal den Nazis die Renten kürzte, denen in Strafverfahren Kapitalverbrechen nachgewiesen wurden. Deshalb fühlten sich die heute Betroffenen pauschal als politisch Schuldige diskriminiert. Dies empfänden auch die Opfer politischer Verfolgung in der ehemaligen DDR als unbefriedigend.

Aus dieser neuen Einsicht werden Vorschläge unterbreitet, eine gesetzgeberische Fehlentscheidung zu ändern, an der man selbst beteiligt war.

Grundsätzlich sollen die Begrenzungen der zu berücksichtigenden Verdienste wegen Staats- und Systemnähe mit Wirkung für die Zukunft aufgehoben werden. Mit Wirkung für die Zukunft? Glaubt man etwa, die bisherigen Rentenverluste seien Strafe genug? Und wann soll diese Zukunft beginnen?

Man trifft sich mit der Aufhebung für die Zukunft auch mit der Partei der Besserverdienenden, der F.D.P. Deren Vertreter im Bundestag klagt, 1.8 Mrd. DM für Nachzahlung und Dynamisierung seien unerschwinglich. Wieso eigentlich? 15 Mrd. DM zur Finanzierung des Golfkrieges wurden über Nacht aufgebracht.

Abweichend vom Grundsatz sollen der Berechnung der Rente der ehemaligen Angehörigen des MfS das ortsübliche Einkommen für Vergleichstätigkeiten zugrunde gelegt werden. Mehr haben unsere Mitglieder nicht verlangt, wenn sie Rentengerechtigkeit einfordern. Es muß nicht auf das Durchschnittseinkommen zurückgegriffen werden, wenn sich Vergleichstätigkeiten nicht finden, wie das von BÜNDNIS 90/DIE

GRÜNEN vorgeschlagen wurde. Es bliebe so bei der Diskriminierung.

Es gibt aber einen Weg, dies im Rentenrecht sachgerecht zu regeln. Dazu muß u. a. Herr Gauck Daten herausgeben, die er mindestens derzeit noch ebenso geheim hält wie vordem Herr Mielke. Oder will man heimlich wieder der CDU recht geben? Deren Vertreter beschwört weiterhin, Personen, die durch ihre Tätigkeit einen erheblichen Beitrag zur Stärkung und Aufrechterhaltung des politischen Systems der DDR geleistet hätten, würden daraus eine Besserstellung beim Rentenbezug erfahren.

Weiter wird vorgeschlagen, die vorläufige Begrenzung der Zahlbeträge nach § 10 Abs. 2 abzuschaffen. Auch hier machen die Vertreter von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN eine Einschränkung für das MfS. Es soll für diese Rentner eine vorläufige Zahlbetragsbegrenzung von 1500 DM geben, bis die Rente neu berechnet ist. Dies könnte das Elend vorübergehend mildern. Uns geht es um eine gerechte Rente für Lebensarbeitsleistung, wie sie jedermann gewährt wird. Wir sind also gut beraten, uns auf diese Forderung zu konzentrieren. Die vorgeschlagene Anhebung des vorläufigen Zahlbetrages wäre dafür nur ein Übergang.

(Fortsetzung Seite 2)

Nach Redaktionsschluß!

Am 03.08.1994 fand nach einem Gesprächsangebot durch den Vorstand der ISOR e.V. auf Einladung des Staatssekretärs im Ministerium für Arbeit und Sozialordnung, Herrn Dr. Worms, ein Gespräch über Sachfragen statt.

Vergessen wir nicht - das sind Vorschläge, die ein Ausdruck beginnen der Bewegung der Politiker in die richtige Richtung sein können. Keiner der maßgeblichen Politiker findet sich erkennbar bereit, noch vor den Bundestagswahlen etwas zu ändern. Die CDU will mittelfristig ändern. Die Vertreterin der SPD rühmt die durch die bisherige Politik der Kompromisse in letzter Minute erreichten Milderungen. Es dürfe im freiheitlichen Rechtsstaat keine Kollektivbestrafung geben, und es dürfe Elemente einer solchen Kollektivbestrafung auch nicht in Rentenrecht geben. Aber man wolle auf die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts warten, weil man keine Flickschusterei betreiben wolle. Gibt es wirklich keine Fachleute außerhalb dieses Gerichts, die anhand bekannter und konkreter Tatsachen eine den Maßgaben des Einigungsvertrages angemessene, verfassungsgemäße Lösung für Rentengerechtigkeit vorschlagen können?

Bisher jedenfalls hat nur die PDS/LL konkrete Vorschläge für Rentengerechtigkeit gegen das Rentenstrafrecht unterbreitet. BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN haben immerhin erkennbar gezeigt, daß sie auch in dieser Richtung gehen wollen. Die Wähler werden sich entscheiden.

Prof. Dr. Edelmann

Presseschau

IM RUHESTAND, Organ des BRH, Ausgabe 7/94 berichtet über eine erneute Debatte im Bundestag zum Rentenstrafrecht. Nur noch die CDU/CSU-Fraktion verteidige die gegenwärtigen Rentenkürzungen als "angemessen". Während BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und PDS/LL sofortige Änderungen verlangten, wollten SPD und F.D.P. Korrekturen auf die Zeit nach den Bundestagswahlen verschieben. In Schreiben an die Vorsitzenden der Koalitionsfraktionen und der SPD habe BRH-Vorsitzender Martin Wurm Korrekturen noch in der laufenden Legislaturperiode gefordert.

In der gleichen Ausgabe geht die Zeitschrift unter der Überschrift "AAÜG-Kürzung verfassungswidrig - Vernichtende Kritik am Bonner Gesetzgeber" ausführlich auf das Anrufen des Bundesverfassungsgericht durch das Bundessozialgericht ein (ISOR aktuell berichtete bereits darüber).

DIE BUNDESWEHR, Zeitschrift des DBwV, veröffentlichte in ihrer Ausgabe 6/94 eine Übersicht über die Musterprozesse, die der Verband sowie andere Vereinigungen im Zusammenhang mit den Kürzungstatbeständen des RÜG einleiteten.

Angegeben werden die Tatbestände, die entsprechenden Gerichte und die Aktenzeichen.

Über die neuen Werte in der gesetzlichen Rentenversicherung, die sich mit den Rentenanpassungen per 1.7.1994 ergeben - z. B. aktueller Rentenwert, Beitragssatz zur Rentner-Krankenversicherung, Hinzuverdienstgrenzen - informiert der Ratgeber Nr. 132, Beilage des NEUEN DEUTSCHLAND vom 15.06.1994 in Form einer Übersicht.

Zitat des Monats:

Gerechtigkeit will Mut haben

Altes Sprichwort

Nun Verfassungsbeschwerde zu Dienstbeschädigungsrenten

Wer als Arbeiter oder Angestellter einen Körper- oder Gesundheitsschaden von mindestens 20% durch Arbeitsunfall oder Berufskrankheit erlitten hat, erhält eine Unfallrente. Diese wird grundsätzlich auch neben einer Vollrente gezahlt. Auch der Beamte und Soldat wird für die Beschädigung seiner Gesundheit im Dienst entschädigt. Nur den ehemaligen Soldaten, Polizisten, Zöllnern und Angehörigen des MfS wurde das Recht auf solche Entschädigung genommen.

Eine Vielzahl Betroffener hat dagegen geklagt. Einige Fälle sind jetzt beispielhaft für andere vom Bundessozialgericht entschieden. Die Urteilsgründe sind eben bekannt geworden.

Das Bundessozialgericht hält den Entzug der Dienstbeschädigungsrenten verfassungsrechtlich für bedenklich. Es hätte dem Gleichheitsgebot eher entsprochen, wenn der Gesetzgeber sich dazu entschlossen hätte, eine Unfallentschädigung nach einem in der BRD vorhandenen Modell für solche Entschädigungen vorzusehen.

Dennoch konnte sich das Bundessozialgericht aufgrund von funktions- und kompetenzrechtlichen Erwägungen nicht im Sinne von Art. 100 GG davon überzeugen, daß der Bundesgesetzgeber von Verfassungs wegen verpflichtet war, für die Sonderversorgungsberechtigten eine eigenständige Unfallentschädigung neben oder zusätzlich zur Alters- und Invaliditätssicherung vorzusehen.

Kurz vor dem Zielbahnhof eine Haltesignal. Oder, so langsam und klapprig kann die Mühle der Rechtsstaatlichkeit mahlen.

Der Weg ist nun frei. Die Verfassungsbeschwerde wird eingelegt. Das Bundesverfassungsgericht sollte durch funktions- und kompetenzrechtliche Erwägungen nicht gehemmt sein, ein in Ausübung des Dienstes zur Absicherung eines Verkehrsunfalls verlorenes Bein nicht anders zu behandeln als ein auf dem Wege von einer Baustelle zur anderen durch diesen Verkehrsunfall verlorenes.

Alle Betroffenen sollten nun die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten. Die Anwälte werden bemüht sein, die laufenden Verfahren dazu im erreichten Stadium zum Ruhen zu bringen.

Prof. Dr. Edelmann

Das Recht auf Sozialhilfe

Von Astrid Karger
(2. Fortsetzung und Schluß)

Im vorigen Beitrag wurde darauf hingewiesen, daß die Möglichkeit besteht, eine ermäßigte Telefongrundgebühr zu beantragen oder unter bestimmten Voraussetzungen die Befreiung von ihr zu erhalten. Die gesamte Telefongrundgebühr und den Telefonanschluß muß das Sozialamt übernehmen,

wenn z. B., nicht nur vorübergehend, die Gefahr lebensbedrohender Krisen besteht (§ 37 BSHG),

wenn Sie nicht nur vorübergehend so hilflos sind, daß Sie ein Telefon brauchen, um jederzeit Hilfe herbeirufen zu können (Arzt, Krankenschwester, Bekannte, § 37, § 39, § 75 BSHG),

wenn Ihnen Vereinsamung droht und das Telefon ein wichtiger "Draht" nach außen wird, sie Verwandte oder Bekannte nicht mehr anders erreichen können. (§ 75 BSHG)

Regelsätze

Laufende Leistungen zum Lebensunterhalt werden nach Regelsätzen gewährt. (§ 22 Abs.1 BSHG) Die Regelsätze werden durch die Länder festgelegt. Sie sind länderbezogen bei der Berechnung des Leistungsanspruchs zugrunde zu legen. Sie betragen in den östlichen Bundesländern im Durchschnitt 500,- DM. Die Beträge werden für den Haushaltsvorstand, das ist derjenige, der die Generalunkosten des Haushalts und dessen Lasten trägt, berechnet. Das ist in der Regel das Familienmitglied mit dem höheren Einkommen.

Beispiel der Berechnung "Hilfe zum Lebensunterhalt": Rentnerin/Witwe

Regelsatz	501,-DM
Miete, warm	330,-DM
Bedarf	831,-DM

Hiervon werden die Rente und das Wohngeld abgezogen, soweit die Rentnerin dieses direkt von der Wohngeldstelle erhalten hat:

Bedarf	831,-DM
Rente	./481,-DM
Wohngeld	./120,-DM
ausgezählte Sozialhilfe	230,-DM.

Die Witwe bekommt also diese Summe monatlich als Betrag "Hilfe zum Lebensunterhalt" ausgezahlt. Zusätzlich hat sie, wie einleitend erwähnt, bei Bedarf Anspruch auf einmalige Leistungen.

In vielen Städten und Gemeinden gibt es weitere differenzierte Erleichterungen und Möglichkeiten, am sozialen und kulturellen Leben teilnehmen zu können. Dies wird generell über § 27 und § 75 BSHG Altenhilfe (Hilfe in besonderen Lebenslagen) zumindest gesetzlich fixiert. Auch wenn Sie glauben, sich z.B. einen Theaterbesuch nicht leisten zu können oder daß die öffentlichen Verkehrsmittel zu teuer sind, um einen Familienausflug machen zu können, sollten Sie sich erkundigen. Als Teilnahmeberechtigungsnachweis für derartige Möglichkeiten gilt die Sozialhilfeausweiskarte/-schein. Diese muß bei den jeweiligen Veranstaltungsträgern vorgezeigt werden. Der schriftliche Bescheid des Sozialamtes über die Höhe der berechneten Sozialhilfe enthält eine Rechtsbehelfsbelehrung, aus der ersichtlich ist, wo und bis wann schriftlich Widerspruch eingelegt werden kann. Der Bescheid des Sozialamtes ist ein Verwaltungsakt.

Eine Klage wird gegenüber dem zuständigen Verwaltungsgericht erhoben.

Einkommen bei der laufenden "Hilfe zum Lebensunterhalt"

Zum Einkommen gehören nach § 76 Abs. 1 BSHG alle Einkünfte in Geld oder Sachbezüge - Bezüge, die dem Hilfesuchenden tatsächlich zur Verfügung stehen. Es wird also jeder Bezug angerechnet, der in dem Monat zufließt, in dem die Sozialhilfe gezahlt wird. Dabei ist es unerheblich, ob es sich um einmalige Zufüsse auf das Konto handelt oder ob es sich um dauerhafte Geldbeträge handelt. Das heißt aber auch, daß bei Verzögerung von Auszahlungen durch verschiedene Instanzen (z. B. Arbeitsamt, Rententräger) finanzielle Verluste beim Hilfesuchenden entstehen können. Unterhaltsansprüche zählen nur dann als Einkommen, wenn sie von Dritten erfüllt werden bzw. alsbald durchsetzbar sind.

Nicht als Einkommen gelten Leistungen nach dem BSHG, Grundrente nach dem Bundesversorgungsgesetz (Kriegsopferfürsorge), Renten oder Beihilfen nach dem Bundesentschädigungsgesetz (VdN-Renten), Schmerzensgeld nach den zivilrechtlichen Bestimmungen des § 847 BGB, öffentlich rechtliche Leistungen, die ausdrücklich zum anderen Zweck als der Hilfe zum Lebensunterhalt gewährt werden (z.B. Mutterschaftshilfe, Pflegegeld für Unfallverletzte, Erziehungsgeld bis zu 600 DM Kindererziehungsleistungen an Mütter der Geburtsjahrgänge von 1921 in Höhe von 29,70 DM), Zuwendungen der freien Wohlfahrtspflege sowie Leistungen der Stiftung "Mutter und Kind-Schutz des ungeborenen Lebens".

Danke, Herr Krüger

Im Wartezimmer eines Arztes fand ich in einer Lichtenberger Lokalzeitung Stellungnahmen von Kandidaten für den Wahlkreis Berlin-Lichtenberg zur Bundestagswahl 1994. Von den Kandidaten der CDU und der FDP war für uns nichts zu hoffen, sie können Absolution für ihre Blockflötenvergangenheit nur durch absolute Treue zu dem Mann erwarten, der so gern pfälzischen Saumagen isst.

Christa Luft (PDS/LL) hat uns auch nicht überrascht. Ihre Forderungen zur Beseitigung des Rentenstrafrechts sind anerkannte und geprüfte Bestandteile des Wahlprogramms der PDS/LL.

Gefreut hat uns das Eintreten des Berliner Senators für Jugend und Sport, Herrn Thomas Krüger, für Rentengerechtigkeit. Er hat diese Sache an die Spitze seiner politischen Prioritäten gesetzt und sich in einer Art und Weise dazu geäußert, wie wir das bisher von SPD-Politikern kaum zu hören bekamen. Herr Krüger hat dabei sicher auch im Auge gehabt, daß sein Wahlbezirk in besonderem Maße vom Rentenstrafrecht betroffen ist. ISOR freut sich, daß die gesellschaftliche Akzeptanz unserer Forderungen wächst.

Dafür unseren Dank auch an Sie, Herr Krüger!

H. SP.

TIG in Kürze

Die TIG Rostock hat kürzlich eine Sonderspendenaktion durchgeführt, in deren Ergebnis insgesamt 2.668,00 DM

an den Vorstand überwiesen werden konnten.

Die TIG Riesa hat eine Initiative gestartet, um die Abgeordneten des Kreistages und der Stadtverordnetenversammlung auf die Probleme des Rentenstrafrechts aufmerksam zu machen und ihre Meinung einzufordern. Auf der Gesamtmitgliederversammlung im Juni wurde bilanziert, daß Reaktionen nur seitens der Fraktionen der PDS dieser Gremien vorliegen; sie signalisieren ihre vorbehaltlose Unterstützung im Kampf um die Herstellung der Rentengerechtigkeit.

Zu ihrer Versammlung hatte die TIG Frau Brigitte Zschoche, Abgeordnete des Sächsischen Landtages und sozialpolitische Sprecherin der PDS-Fraktion, eingeladen, die bereits im vergangenen Jahr im Landtag eine kleine Anfrage zum Problem "Freiwillige Krankenversicherung für Vorruheständler und Altersübergangsgeldempfänger aus den Schutz- und Sicherheitsorganen der DDR" eingebracht hatte. Frau Zschoche informierte die Riesaer TIG-Mitglieder über die sozialpolitische Arbeit ihrer Fraktion im Sächsischen Landtag und das weitere Vorgehen zur Beseitigung der Rentenungerechtigkeit. Mit Beifall wurde ihr Appell an alle ISOR-Mitglieder bedacht, solidarisch zusammenzuwirken, um den Kampf um ihre Rechte mutig und geduldig durchzustehen.

Eine bemerkenswerte Resonanz in der örtlichen und regionalen Presse findet die Arbeit der TIG Torgau. So veröffentlichte die "TORGAUER ALLGEMEINE" einen Beitrag mit dem Titel: "ISOR - Kampf ums Recht auf Rente", in dem auf das nun zweijährige Bestehen der TIG und ihre Aktivitäten eingegangen wird. "Die TIG Torgau und damit die ISOR beschäftigt sich in der Hauptsache mit Problemen der sozialen Benachteiligung ihrer Mitglieder", wird u. a. ausgeführt. "ISOR ist für alle offen. Schwerpunkt der Arbeit ist die Hilfe und Unterstützung sowie der Rechtsbeistand bei allen Rentenfragen im Rahmen einer Mitgliedschaft. ISOR setzt sich aktiv für die Überwindung des Mißbrauchs des Rentenrechts ein", heißt es weiter.

Das "NEUE TORGAUER KREISBLATT" erläutert in einem Artikel als Anliegen von ISOR "... die Überwindung des Mißbrauchs des Rentenrechts ... als Strafrecht für verfassungsgerechtes Verhalten in der ehemaligen DDR ... Namhafte Rechtsexperten aus den alten und neuen Bundesländern, Abgeordnete des Bundestages, aller Landtage und auf kommunaler Ebene unterstützen die Arbeit." Im weiteren wird auf die seit Mai dieses Jahres von der TIG durchgeführten Informationsgespräche hingewiesen, zu denen Mitglieder wie Sympathisanten und Interessenten willkommen sind.

In zunehmendem Maße veröffentlichten regionale Presseorgane auf Initiative der jeweiligen TIG Beiträge über Charakter, Ziele und erfolgreiche Aktivitäten von ISOR. Derartige Artikel erschienen u. a. im "PANKOWER SPIEGEL" sowie im "VORPOMMERN-BLITZ".

Die Arbeitsgruppe Recht informiert:

Ausgehend von den Presseveröffentlichungen zum Vorruhestandsgeld (Begrenzung auf höchstens 5 Jahre und in Höhe der Summe, die vor der Vereinigung gezahlt wurde - SG Kassel) teilen wir mit, daß diese Regelungen nicht für den Vorruhestand aus Sonderversorgungssystemen gelten. Sie (die Vorruhestandsregelungen lt. BSG Kassel) beziehen sich auf Empfänger von Vorruhestandsgeld auf der Grundlage der VO des Ministerrates der DDR vom 08.02.1990 und nicht auf der Grundlage der Versorgungsordnungen des Mdl bzw. der Zollverwaltung der DDR.

Sie haben auch keinen Einfluß auf die Empfänger der befristeten erweiterten Versorgung.

Für den Vorruhestand und die befristete erweiterte Versorgung ehemaliger Angehöriger der bewaffneten Organe und der Zollverwaltung der DDR gelten die Regelungen, wie wir sie schon mehrfach in ISOR aktuell beschrieben haben.

Achtung!

Empfänger von Altersübergangsgeld!
Wer das 60. Lebensjahr vollendet hat bzw. demnächst vollenden wird, erhält in Kürze vom Arbeitsamt die Aufforderung, Rente zu beantragen. Wir empfehlen, zur Unterstützung der zügigen Bearbeitung dieses Rentenantrages, umgehend unter ausdrücklicher Berufung auf diese Aufforderung

beim zuständigen Versorgungsträger den Entgeltbescheid zu beantragen.

Neues zur "freiwilligen" Pflichtversicherung

In den letzten Wochen ist offensichtlich eine Kampagne der Krankenkassen angelaufen, um Mitglieder der Sonderversorgungssysteme zur Zurücknahme ihrer Widersprüche zu veranlassen. Diese Widersprüche wurden bekanntlich eingelegt, nachdem wir 1991 verpflichtet wurden, uns freiwillig krankenzuversichern. Nuncmehr erhalten wir Briefe aus verschiedenen Regionen, so aus Aue, Wismar, Bansin und Zeuthen, in denen über solche Aufforderungen der Krankenkassen berichtet wurde. Die Krankenkassen berufen sich dabei auf ein Urteil des Landessozialgerichts Berlin, das eine Klage auf Rückzahlung der Beiträge abgewiesen hat. Es laufen aber noch Verfahren beim Bundessozialgericht. Wir empfehlen deshalb, eingelegte Widersprüche aufrechtzuerhalten.

Wir trauern um unsere verstorbenen Mitglieder

Werner Schubert, Berlin-Weißensee
Franz Wolter, Berlin-Weißensee
Paul Jamrotzke, Berlin-Weißensee
Willy Schumann, Neubrandenburg
TIG Berlin-Weißensee
TIG Neubrandenburg

HERAUSGEBER:

Vorstand der Initiativgemeinschaft zum Schutz der sozialen Rechte ehemaliger Angehöriger bewaffneter Organe und der Zollverwaltung der DDR e.V.

Bankverbindung:

Berliner Sparkasse
Konto-Nr.: 171 302 0056
Bankleitzahl: 100 500 00

Geschäftsstelle der ISOR e.V.:

Franz-Mehring-Platz 1
10243 Berlin
Telefon: (030) 58 31 43 15
Fax: (030) 58 31 43 16

Postanschrift: ISOR e.V.

Postfach 0423
10324 Berlin

Sprechstunden:

Dienstag 10 bis 12 Uhr
Mittwoch 9 bis 13 Uhr
Donnerstag 16 bis 19 Uhr

Bei namentlich gekennzeichneten Beiträgen sind die Autoren für deren Inhalt verantwortlich. "ISOR aktuell" dient der Information von Mitgliedern der ISOR e.V. und interessierten Bürgern und kann nicht bei Behörden als rechtsverbindliche Auskunft benutzt werden.